

WOLFSKEHLER KERB 2011

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Übertragung der Personenfürsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten (gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Erziehungsberechtigte Person(en):

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

**überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge für seinen
jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter**

Name & Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts in

Veranstaltung: _____

Datum: _____

auf die volljährige Person:

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

.....
Unterschrift Erziehungsbeauftragter